

**Satzung  
des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr in  
Voerde e. V.**

**§ 1**

*Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr in Voerde e. V.". Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist: Weseler Str. 41, 46562
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

*Vereinszweck*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des "Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr in Voerde e. V." und verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch
  - Förderung der dem Brandschutz dienenden Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr.
  - ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Voerde
  - Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehr
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes
  - Förderung der Feuerwehrgemeinschaft
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

**§ 3**

*Vereinsorgane*

- a. Organe des Vereins sind :
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 4 ist zu beachten.

**§ 4**

*Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie Personengemeinschaften werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Juristische Personen und Personengemeinschaften verfügen über je eine Mitgliedsstimme. Der Stimmberechtigte wird aus der Mitte der Gruppe benannt.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod des Mitgliedes,
  - Austritt aus dem Verein,
  - Ausschluss.
4. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens 30.11. des Jahres erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, z. B. die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder die Schädigung des Ansehens des Vereines und dessen Belange. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden, der der Schriftform bedarf und über den die Mitglieder-versammlung entscheidet. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt von dem Ausschluss unberührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene Mitglied nicht erheben.

**§ 5**

*Beiträge, Spenden, Zuwendungen*

1. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag bei begründeter Notlage den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen für ein Jahr ganz erlassen.
2. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung der Vereinszwecke beteiligen.
3. Spenden, deren Verwendungszweck durch den Spender klar zum Ausdruck gebracht werden, können nur im Sinne des Spenders verwandt werden.
4. Gewinne sollen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung satzungsgemäßer Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6**

*Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden, der Mitglied der Wehrführung der Stadt Voerde sein muss,

- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Geschäftsführer
- e. dem Schriftführer
- f. mindestens 1, höchstens 4 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, hervorgegangen aus Beiträgen und Spenden zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 dieser Satzung. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich und darüber hinaus auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. In dieser Versammlung soll die Ersatzwahl stattfinden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen.

**§ 7**

*Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr als ordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes oder die Rechnungsprüfer dies beantragen. Die Einladung gilt mit Auslieferung des Einladungsschreibens bei der Post unter der dem Vorstand bekannten Anschrift als bewirkt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Festlegung des Mindestbeitrages
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung eines von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung festgelegt werden.
6. Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes, und darauffolgender Zustimmung von mindestens 1/3 der Anwesenden, sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, bei Wahlen zusätzlich auch vom Versammlungsleiter.

**§ 8**

*Rechnungsprüfer*

1. Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit ein Rechnungsprüfer jährlich neu hinzugewählt wird, der andere Rechnungsprüfer sollte seine Erfahrung aus dem vorherigen Prüfungsjahr mit in die Rechnungsprüfung einbringen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Über das Prüfergebnis haben sie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**§ 9**

*Satzungsänderungen*

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung bekannt zugeben.
2. Ein Beschluss, der die Satzung ändert, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand beschlossen werden.

**§ 10**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens ¾ der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist und mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes und der Jugendfeuerwehr zu verwenden hat.

**§ 11**

*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

46562 Voerde, den 01.09.2016  
Der Vorstand